

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Energie Schul- und Sportzentrum Schifferstadt GmbH (EnSchi GmbH) hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Energiezentrale zur Strom- und Wärmeversorgung, Am Schulzentrum 2, 67105 Schifferstadt, Flurstück 3418/11 der Gemarkung Schifferstadt eingereicht.

Die Energiezentrale dient der Erzeugung von Warmwasser und Strom in einer Verbrennungseinrichtung, durch den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2,908 MW. Da eine der Teilanlagen aus Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1,4 MW besteht, fällt die Energiezentrale nach Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG in dessen Geltungsbereich.

Die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. In der zweiten Stufe der Prüfung konnten aber keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben festgestellt werden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen wird festgestellt, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können auf der Internetseite der SGD Süd (www.sgdsued.rlp.de) unter der Rubrik Service / Öffentlichkeitsbeteiligung Bekanntmachungen und im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Az. 6620#2024/0033-0111 21

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Neustadt an der Weinstraße, 22. Juli 2024

im Auftrag
gez. Thomas Klein